

Honorarordnung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kreismusikschule Harz hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 die nachfolgende Honorarordnung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz gemäß des § 2 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl S. 598) in der derzeit geltenden Fassung (LKO – LSA) beschlossen. Die Honorarordnung wurde im Amtsblatt Nr. 04/2010 bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Honorarordnung regelt die Honorarsätze für die Vergütung von Unterrichtsstunden und Leistungen nach § 2 Abs.4 der freien Mitarbeiter an der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz.
- (2) Der Betriebsleiter schließt die Honorarverträge ab.
- (3) Grundlage für den Abschluss eines Honorarvertrages ist der Nachweis der theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erteilung des Unterrichtes.

§ 2 Honorare

- (1) Grundlage für die Berechnung der Honorare ist die Unterrichtsstunde mit 45 Minuten. Bei kürzeren Einheiten wird das Honorar entsprechend anteilig berechnet.
- (2) Es erfolgt eine Einzelstundenvergütung.
- (3) Honorarsätze für das Erteilen von Unterricht:
 - 1 **Grundhonorar in Höhe von 16,00 €** für freie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikschullehrern ohne Hochschulabschluss.
 - 2 **Endhonorar in Höhe von 18,00 €** für freie Mitarbeiter mit einem entsprechenden Hochschulabschluss als Musikpädagoge oder für Lehrkräfte, die keinen entsprechenden Abschluss haben, jedoch eine entsprechende Ausbildung nachweisen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung die Tätigkeit von Musikschullehrern ausüben.

Mit diesem Honorar sind alle, den Unterricht der eigenen Schüler ergänzenden Musikschulaktivitäten entsprechend der § 4 und § 5 des Honorarvertrages abgegolten.

- (4) Sonstige Vergütungen:

Für die erforderliche Teilnahme an Prüfungen, Organisationsstunden, Zusatzproben von Ensembles, Korrepetitionsaufgaben etc. wird nach Zustimmung des Betriebsleiters ein **Honorar in Höhe von 15,00 €** gezahlt.

2. Die Teilnahme an Projekten, wie Lehrerkonzerte, Musikschultage, Tag der offenen Tür, Wettbewerbe, musische Freizeiten etc. kann vorbehaltlich der Zustimmung durch

den Betriebsleiter, je nach zeitlichem Aufwand, mit einem Pauschalhonorar zwischen 15 und 200 € vergütet werden.

- (5) Für Unterrichtsstunden und Zusatz Tätigkeiten, die ohne Zustimmung des Betriebsleiters getätigt werden, wird keine Vergütung gezahlt.
- (6) Der Betriebsleiter kann im Einzelfall ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Mitarbeiter anderweitig nicht gewonnen werden können.

§ 3 Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in der jeweils männlichen und weiblichen Form.

§ 4 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Kreismusikschule Harz vom 30.05.2008 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Wernigerode, den 24.03.2010


Betriebsleiter